

schusses zum Schutze des Volkseigentums, jetzt Ministerium des Innern HA Amt zum Schutze des Volkseigentums unterliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um die Geltendmachung von Ansprüchen handelt, die infolge rechtswidriger Entziehung von Vermögen aus der Sequestermasse entstanden sind.

Im übrigen können Ansprüche, die auf Grund einer Enteignung in Volkseigentum übergegangen sind, von dem zuständigen Rechtsträger im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden. Hier ist zu beachten, daß der Rechtsträger nicht Rechtsnachfolger ist, daß vielmehr in seiner Person originärer Erwerb stattgefunden hat.

Ergeben sich im Einzelfall Zweifelsfragen darüber, ob ein Anspruch mit der Sequestrierung im Zusammenhang steht, so ist über das Ministerium der Justiz die Stellungnahme des Ministeriums des Innern HA Amt zum Schutze des Volkseigentums, einzuholen. Dies gilt insbesondere dann, wenn seitens des Rechtsträgers von Volkseigentum ein dahingehender Antrag gestellt wird. In diesen Fällen empfiehlt sich die Aussetzung des Rechtsstreits gemäß § 148 ZPO.

gez. Fechner

## Sondergerichte für Rechtsträger von Volkseigentum

DOKUMENT NR. 183

Der Ministerpräsident  
des Landes Brandenburg  
Hauptabteilung Justiz  
GZ.: 5142 Ziv/3700—1215/51

Potsdam, den 15. Juni 1951  
Friedrich Engels-Straße 2, Zim. 126  
Tel.: 4305 App. 26

Rundverfügung Nr. 175/51

An  
den Oberlandesgerichtspräsidenten,  
die Landgerichtspräsidenten,  
die aufsichtführenden Richter bei den  
Amtsgerichten.

Betr.: Behandlung der Prozesse, an denen  
Rechtsträger von Volkseigentum be-  
teiligt sind.

Nachstehende Rundverfügung übersende  
ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und  
weitere Beachtung.

Über die Durchführung des in dieser  
Rundverfügung Angeordneten ist an die  
Hauptabteilung Justiz durch den Herrn  
Oberlandesgerichtspräsidenten, die Land-  
gerichtspräsidenten und aufsichtführen-  
den Richter bis zum 5. 7. 1951 zu be-  
richten.

Der Bericht hat die Namen der Richter  
zu enthalten, die dem Senat, der Kam-  
mer bzw. der Abteilung eines Amtsge-  
richts angehören, die mit der Behand-  
lung der obengenannten Prozesse von  
Rechtsträgern von Volkseigentum befaßt  
sind. Gegebenenfalls ist Fehlanzeige er-  
forderlich.

Hoeniger  
Hauptabteilungsleiter  
L. S.

Beglaubigt:  
Hoffmann,  
Justizangestellte

## Mißbrauch der Amtsgewalt

DOKUMENT NR. 182

Gesetz über die Staatsanwaltschaft der  
Deutschen Demokratischen Republik.

§ 20

Der Staatsanwalt ist zum Zwecke der  
Wahrung der demokratischen Gesetzlich-  
keit berechtigt, in jedem Zivilrechtsstreit  
und in jedem Verfahren der freiwilligen  
Gerichtsbareit durch Einreichung von  
Schriftsätzen und durch Teilnahme an  
Gerichtsverhandlungen mitzuwirken.

§ 27

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1952 in  
Kraft.

Einsprüche der Staatsanwaltschaft gemäß  
§ 13 dieses Gesetzes sind nur gegen  
Maßnahmen zulässig, die nach Erlaß des  
Gesetzes vorgenommen werden.

Berlin, den 15. Mai 1952

gez. O. Grotewohl,  
Ministerpräsident.

Aus „Neues Deutschland“ Nr. 122 vom  
25. Mai

Soweit die Voraussetzungen des § 63  
Abs. 2 GVG gegeben sind, was häufig  
der Fall sein wird, empfehle ich, die Ge-  
schäftsverteilung unverzüglich neu zu  
regeln.

Darüber hinaus ermöglicht die Zusam-  
menfassung dieser Art von Prozessen in  
einem Senat, einer Kammer oder in  
einer Abteilung auch eine schnellere und  
bessere organisatorische Durchführung.  
In der Mehrzahl der Fälle sind die Ver-  
einigungen Volkseigener Betriebe oder  
andere Rechtsträger von Volkseigentum  
durch ihre Justitiare oder einen anderen  
Bevollmächtigten im Termin vertreten.  
Um zu vermeiden, daß diese Vertreter  
mehrmals in der Woche zu anstehenden  
Terminen auf dem Gericht erscheinen  
müssen, ist bei der Terminsanberaumung  
dafür Sorge zu tragen, daß in allen  
Sachen mit Rechtsträgern von Volks-  
eigentum die Termine jeweils an einem  
bestimmten Tage in der Woche bzw. je  
nach Anfall in kleineren oder größeren  
Zeitabschnitten stattfinden.

Außerdem ist gemäß § 139 ZPO dahin  
zu wirken, daß von den Parteien außer  
dem Rechtsträger des Volkseigentums  
auch der jeweilige an dem Prozeß be-  
teiligte volkseigene Betrieb benannt  
wird, falls dieser nicht selbst Rechtsträger  
ist. Diese Angabe ist in den Urteilsgrün-  
den aufzuführen. Bei Kostenfestsetzungs-  
beschlüssen und anderen Titeln ohne  
Tatbestand und Entscheidungsgründen  
ist durch einen Zusatz hinzuzufügen,  
welchen volkseigenen Betrieb die Ange-  
legenheit betrifft.

Im übrigen wird nochmals darauf hinge-  
wiesen, daß Zivilprozesse, in denen  
Rechtsträger von Volkseigentum betei-  
ligt sind, rasch und zügig durchzuführen  
sind.

Fechner

DOKUMENT NR. 184

Der Ministerpräsident  
des Landes Brandenburg  
Hauptabteilung Justiz  
GZ.: 5142 Ziv/3820—1371/51

Potsdam, den 21. Juli 1951  
Friedrich Engels-Straße 2, Zim. 12  
Tel.: 4305 App. 21

Rundverfügung Nr. 217/51

An  
den Oberlandesgerichtspräsidenten,  
den Generalstaatsanwalt,  
die Landgerichtspräsidenten,  
die Oberstaatsanwälte bei den Land-  
gerichten,  
die aufsichtführenden Richter bei den  
Amtsgerichten,  
die Leiter der Amtsanwaltschaften bei  
den Amtsgerichten,  
Nachrichtlich: An das Ministerium der  
Justiz der Deutschen Demokrati-  
schen Republik.

Betr.: Volkseigentum.

Um der wachsenden Bedeutung des  
Volkseigentums künftig besser Rechnung  
tragen zu können, ordne ich folgendes  
an:

I.

Gemäß der Rundverfügung Nr. 175/51  
sollen nur ein Senat des Oberlandes-  
gerichts, nur eine Kammer des Land-